

Stellungnahme

Vernehmlassung über den Grundsatz- und Planungsbeschluss betreffend Olympische und Paralympische Winterspiele 2038

Plenarversammlung vom 13. März 2026

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit einem Grundsatz- und Planungsbeschluss des Parlaments die Unterstützung der Kandidatur, Vorbereitung und Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2038 (OPWS 2038) in der Schweiz durch den Bund bekräftigen will. Die Kantonsregierungen haben bereits im Juni 2024 ihre grundsätzliche Unterstützung für die OPWS 2038 zum Ausdruck gebracht.

2 Die Kantonsregierungen teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Durchführung der OPWS 2038 als nationales Grossprojekt das Potenzial hat, den Zusammenhalt in der Bevölkerung zu stärken, den Stellenwert von Bewegung und Sport in der Gesellschaft zu fördern sowie den Wirtschafts-, Innovations- und Wintertourismusstandort Schweiz weiter zu festigen.

3 Darüber hinaus erachten die Kantonsregierungen die Olympischen und insbesondere die Paralympischen Winterspiele 2038 als Chance, die Gesellschaft für die Bedeutung von Vielfalt und Inklusion zu sensibilisieren. Die Spiele können einen nachhaltigen Beitrag dazu leisten, Wahrnehmungen zu verändern, Barrieren abzubauen und den gesellschaftlichen Mehrwert von Diversität sowie unterschiedlicher Fähigkeiten und Lebenslagen stärker ins Bewusstsein zu rücken.

4 Die Kantonsregierungen begrüssen es, dass die Organisation und Durchführung der OPWS 2038 durch den Verein «Olympische und Paralympische Winterspiele Schweiz 2038» erfolgt und die Finanzierung mehrheitlich durch Private gedeckt werden soll. Vor diesem Hintergrund erachten sie es als nachvollziehbar, dass der Bund keine Defizitgarantie gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee (IOK) oder der Trägerorganisation abgeben wird. Auch die Kantone sind nicht bereit, eine solche zu leisten.

5 Die Kantonsregierungen unterstreichen, dass eine allfällige nationale Volksabstimmung über den Grundsatz- und Planungsbeschluss des Bundes Abstimmungen auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit den OPWS 2038 in keiner Weise vorwegnimmt oder übersteuert. Die direktdemokratischen Verfahren unter Berücksichtigung der föderalen Staatsstruktur der Schweiz müssen zwingend eingehalten werden.

2. Austragungskonzept

6 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass die OPWS 2038 dezentral in allen vier Sprachregionen der Schweiz stattfinden sollen. Dies entspricht der föderalen Struktur der Schweiz und stärkt die nationale Kohäsion. Ausserdem kann dadurch der Rückhalt in der Bevölkerung für die OPWS 2038 gefördert werden.

7 Des Weiteren unterstützen die Kantonsregierungen, dass für die Durchführung der OPWS 2038 bestehende Infrastrukturen genutzt werden sollen. Dies erhöht die Nachhaltigkeit der Spiele und trägt zu tieferen Kosten bei. Die Anliegen zur Erhaltung der schweizerischen Natur und Landschaft sind dabei von Beginn weg in die Planung und Umsetzung der OPWS 2038 zu integrieren, damit die Wirkung der Spiele auf die Umwelt geringgehalten werden kann.

8 Die Kantonsregierungen sind sich bewusst, dass sie eine Mitverantwortung tragen, dass die OPWS 2038 in einem rechtsstaatlichen Rahmen, unter Respektierung der Olympischen Charta und der Menschenrechte durchgeführt sowie Korruption und Dopingmissbrauch nicht geduldet werden. Weiter sind sie bereit, sich an der Entwicklung einer Vermächtnisstrategie und deren Umsetzung zu beteiligen.

3. Sicherheit

9 Die Kantonsregierungen bekräftigen, dass die öffentliche Sicherheit unter Wahrung der Zuständigkeiten der verschiedenen Staatsebenen während den OPWS 2038 gewährleistet werden kann. Sie bestätigen, dass die kantonalen, interkantonalen und nationalen Strukturen für kantonsübergreifende Polizeieinsätze über die Polizeikonkordate sowie IKAPOL zur Verfügung stehen.

10 Sie weisen aber daraufhin, dass die üblichen Entscheidungsprozesse zur Freigabe interkantonomer Einsätze eingehalten werden müssen. Dazu gehört auch der Entscheid, ob die involvierten Kantone auf die Verrechnung von Unterstützungseinsätzen im Sinne der IKAPOL-Vereinbarung verzichten werden. Solche Entscheide sind zu gegebener Zeit auf Basis detaillierter Umsetzungspläne zu treffen.

4. Finanzielle Beteiligung

11 Die Kantonsregierungen anerkennen, dass für die Durchführung der OPWS 2038 auch eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand notwendig ist. Sie nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass der Bund mit 200 Millionen Franken bereit ist, seinen Beitrag zu leisten.

12 Die Kantone sind ebenfalls bereit, sich finanziell an den OPWS 2038 zu beteiligen. Sie haben bei der öffentlich-rechtlichen Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) einen Fonds mit dem Zweck geschaffen, Mittel für die Paralympischen Winterspiele 2038 bereitzustellen. Es besteht die Absicht, diesen Fonds jährlich bis zum Jahr 2038 mit 5 Millionen Franken zu äufnen, sodass im Jahr 2038 insgesamt 60 Millionen Franken bereitgestellt werden können. Der Beitrag für die Jahre 2027 – 2030 wurde von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele im November 2025 beschlossen. Für die Perioden 2031 – 2034 und 2035 – 2038 wurde eine Absichtserklärung abgegeben. Die verbindlichen Finanzierungsbeschlüsse können erst im Jahr 2030 (für die Förderperiode 2031 – 2034) bzw. im Jahr 2034 (für die Förderperiode 2035 – 2038) herbeigeführt werden. Sollte die Schweiz den Zuschlag für die Durchführung der OPWS 2038 nicht erhalten, werden die Mittel in den Folgejahren an die Kantone ausgeschüttet.

13 Zudem haben die Standortkantone und -gemeinden gegenüber dem Verein OPWS 2038 ihre Absicht zugesichert, Kreditentscheide zur Mitfinanzierung der Planungs- und Durchführungskosten zu gegebener Zeit herbeizuführen. Weiter sind die Kantone bereit, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Kosten dafür dürften sich auf einen dreistelligen Millionenbetrag belaufen. Die diesbezüglichen verbindlichen Beschlüsse können erst herbeigeführt werden, wenn der Zuschlag an die Schweiz erfolgt ist und detailliertere Angaben zu den OPWS 2038 vorliegen. Die Kantone behalten sich vor, eine finanzielle Unterstützung zur Wahrung der inneren Sicherheit gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) durch den Bund einzufordern. Deshalb lehnen die Kantone den grundsätzlichen Ausschluss einer Kostenbeteiligung durch den Bund gemäss Art. 2 Bst. c des Grundsatz- und Planungsbeschlusses entschieden ab.

14 Die Kantonsregierungen vertreten vor diesem Hintergrund die Haltung, dass die Kantone und die Austragungsgemeinden einen substanziellen Beitrag zur Durchführung der OPWS 2038 in Aussicht stellen. Daher fordern sie, dass Art. 2 Bst. e des Grundsatz- und Planungsbeschlusses dahingehend präzisiert wird, dass sich die Kantone gemeinsam mit den Austragungsgemeinden mindestens mit dem gleichen Umfang wie der Bund an der Finanzierung der Durchführungskosten der OPWS 2038 beteiligen.

5. Projektorganisation öffentliche Hand

15 Die Kantonsregierungen begrüßen die bis anhin gute Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Dossier. Eine enge Koordination zwischen den Staatsebenen ist für die Planung und Durchführung eines nationalen Grossereignisses wie der OPWS 2038 unerlässlich. Daher erwarten die Kantonsregierungen auch, dass sie – im Falle der Vergabe der Spiele an die Schweiz – in die unter Art. 4 des Grundsatz- und Planungsbeschlusses skizzierte Projektorganisation eng einbezogen werden.